

## Terminsbestimmung:

**2 K 46/25**

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters soll am

| Datum                           | Uhrzeit          | Raum                  | Ort   |
|---------------------------------|------------------|-----------------------|---|
| <b>Dienstag,<br/>14.07.2026</b> | <b>12:00 Uhr</b> | <b>Sitzungssaal 1</b> | <b>Amtsgericht Mosbach, Lohrtalweg 2,<br/>74821 Mosbach</b> |

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Oberschefflenz

| Gemarkung      | Flurstück | Wirtschaftsart u.<br>Lage  | Anschrift                    | m <sup>2</sup> | Blatt |
|----------------|-----------|----------------------------|------------------------------|----------------|-------|
| Oberschefflenz | 1454/1    | Gebäude- und<br>Freifläche | Augusta-Bender-<br>Straße 10 | 1.025          | 852   |

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

(bebaut mit eingeschossigem Scheunengebäude, Bj. ca. Anfang 20. Jhdt., Grundmauern eines abgebrochenen Wohnhauses vorhanden)

**Verkehrswert:**

63.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.08.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert; er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht.

Anderenfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und der übrigen Rechte befriedigt. Es ist zweckmäßig 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten getrennt - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muss das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gemäß §§ 67 bis 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden; die Sicherheit ist in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Zur Sicherheitsleistung werden zugelassen: Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin von einem Kreditinstitut ausgestellt worden und im Inland zahlbar sind; eine selbstschuldnerische, unbedingte und unbefristete Bankbürgschaft; ein Nachweis über die Einzahlung und Gutschrift des Betrages auf das Konto der Gerichtskasse (Landesoberkasse). **Zahlungen sind zu leisten an die B-W- Bank auf das Konto der Landesoberkasse B-W, IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63, BIC: SOLADEST600 Kassenzichen: 2641537000633 AZ.: 2 K 46/25 AG Mosbach.** Bargeld wird nicht zugelassen. Ein Ausweis ist mitzubringen.

Für Gebote einer Firma ist zusätzlich ein beglaubigter Handelsregisterauszug neuesten Datums vorzulegen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Besichtigungen des Objekts können nur mit Zustimmung und nach Absprache mit dem Eigentümer stattfinden.

**Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)**

Amtsgericht Mosbach

Zettl, Rechtspflegerin

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Dr. Dietmar Haffa, Paulinenstr. 41, 70178 Stuttgart,  
GZ.: 10035-24 / IA, Tel.: 0711 / 23889-105